

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V.m § 27a und §§ 72 bis 72 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), §§ 1 Nr. 19, 2 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und dem

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für das Vorhaben „Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden

Planfeststellungsabschnitt 4, Strecke 1100 von der Grenze des Gebietes der Stadt Oldenburg in Holstein (i. H.) zu dem Gebiet der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752) bis zur Grenze des Gebietes der Gemeinde Heringsdorf zu dem Gebiet der Gemeinde Göhl (Bau-km 157,055) auf den Gebieten der Stadt Oldenburg i. H., der Gemeinde Göhl und der Gemeinde Heringsdorf einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung“

hier: Internetveröffentlichung und zusätzliche öffentliche Auslegung der Planunterlagen

I.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Bauvorhaben bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe des AEG in Verbindung mit § 1 ff. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –)

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte des Plans sind;

- der zweigleisige Aus- und Neubau der Eisenbahnstrecke 1100, beginnend vor der Straßenüberführung (SÜ) der Bundesautobahn (BAB) A1 im Bereich der Stadt Oldenburg i. H. (Bau-km 150,752) bis zum Ende des Planfeststellungsabschnitts im Bereich der Gemeinde Heringsdorf (Bau-km 157,055),
- der Rückbau der Bestandsstrecke 1100 (Schienen und Schwellen) im Bereich von Bahn-km 51,260 bis Bahn-km 55,945,
- die Auflassung der an der rückzubauenden Bestandsstrecke bestehenden Verkehrsstation,
- der Neubau von drei Lärmschutzwänden,
- der Neubau von fünf Regenrückhaltebecken,
- Anpassungen an der SÜ BAB A1 und der Neubau der SÜ Wirtschaftsweg Oldenburg,
- der Neubau von drei Eisenbahnüberführungen,

- Anpassungen an Straßenanlagen im Bereich des Streckenneubaus und Streckenrückbaus,
- Anpassungen an sechs Bahnübergängen (BÜ),
- der Neubau des Haltepunktes „Oldenburg (Holst)“,
- die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke 1100 im Bereich PFA 4 mit Oberleitungsanlagen einschließlich der Verlegung von Speiseleitungen und des Baus von Schaltanlagen,
- die Ausrüstung der Eisenbahnstrecke 1100 im Bereich PFA 4 mit Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, Anlagen der Telekommunikation und elektrotechnischen Anlagen (50 Hz),
- der Neubau eines elektronischen Stellwerks (ESTW),
- der Neubau von Anlagen für die Elektrizitätsversorgung von Gebäuden und ortsfesten elektronischen Betriebsmitteln,
- als Folgemaßnahmen
 - o die Verlegung von Abschnitten sonstiger Straßen und Wege und
 - o die Verlegung fremder Leitungen.
- trassennahe Kompensationsmaßnahmen und trassenferne Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft auf den Gebieten
 - o der Gemeinde Grube (Ökokonto Rosenhof II/ III)
 - o der Gemeinde Lebrade (Ökokonto Dörnbrook II)
 - o der Gemeinde Lensahn, Petersdorf (Ökokonto Lensahn Petersdorf VII)
 - o der Gemeinde Göhl, Schwelbek
 - o der Stadt Oldenburg i. H.
 - o der Gemeinde Riepsdorf, Altratjensdorf I/II und
 - o der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg, Rethwisch

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, im folgenden UVPG a. F. (vgl. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung).

Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen
- Lagepläne, Höhenpläne, Querschnitte, Bauwerkspläne, Kabel- und Leitungspläne, Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne sowie Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - o LBP Erläuterungsbericht
 - o LBP Bestands- und Konfliktpläne
 - o LBP Maßnahmenübersichtsplan
 - o LBP Maßnahmenlagepläne trassennah und trassenfern
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - o FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“
 - o FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“
- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Geotechnisches Gutachten
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Fachtechnische Stellungnahme zur Umsetzung der 26. BImSchV (Elektromagnetische Felder)
- Fachbeitrag Flora und Fauna
 - o Bericht,
 - o Pläne,
- Luftschadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Beurteilung Lichtimmissionen
- Verschattungsgutachten

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel**, zuständig (§ 18 a AEG, § 73 VwVfG sowie § 3 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

1. Die nach § 18 a AEG, § 73 VwVfG und § 9 Abs. 1 UVPg a. F. erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur

Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung der oben in I. genannten Planunterlagen für das Vorhaben durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 b UVPG a. F. auf der Internetseite Website der Landesregierung Schleswig-Holstein (dort zu finden unter > Online-Portal > planfeststellung.bob-sh.de und dort unter dem Link für das Vorhaben „Schiene - DB-Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung, PFA 4“) der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit in der Zeit

vom 22. September 2021 (Mittwoch) bis einschließlich 21. Oktober 2021 (Donnerstag).

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen **zur Information** in dem oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie **teilweise nur nach telefonischer Terminvereinbarung** unter den angegebenen Telefonnummern möglich. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell.

Anschrift der Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot	Reguläre Öffnungszeiten bzw. Sonderbedingungen aufgrund der Covid19 - Pandemie
Stadt Oldenburg i. H. Markt 1 Sitzungssaal des historischen Rathauses im 1. OG 23758 Oldenburg in Holstein	Montag 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr
Amt Oldenburg-Land Hinter den Höfen 2 Zimmer 3.2 23758 Oldenburg in Holstein	Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Telefonische Terminvereinbarung für Einsichtnahme in die Pläne nach PlanSiG unter Tel.Nr. 04361/4937-0

Anschrift der Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot	Reguläre Öffnungszeiten bzw. Sonderbedingungen aufgrund der Covid19 - Pandemie
Amt Lensahn Eutiner Straße 2 Zimmer 12 23738 Lensahn	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr Telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme in die Pläne nach PlanSiG unter Tel.Nr. 04363/508-22
Amt Ostholstein-Mitte Am Ruhsal 2 Zimmer 22 23744 Schönwalde am Bungsberg	Montag, Dienstag und Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr Telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme in die Pläne nach PlanSiG unter Telefon-Nr. Tel. 04528/9174-300 Tel. 04528/9174-340

2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei der Stadt Oldenburg i. H., beim Amt Oldenburg-Land, beim Amt Lensahn sowie beim Amt Ostholstein Mitte unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
3. Jede, deren, bzw. jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

04. November 2021 (Donnerstag)

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen** gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG a. F.)

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-2148).

bzw.

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot (Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der o. g. Anhörungsbehörde oder einer der o. g. Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de möglich. Informationen zur DE-Mail-Nutzung sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein [Website des Landes Schleswig-Holstein](http://www.schleswig-holstein.de) veröffentlicht.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Abs. 1 S. 1 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.. Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 S. 3 UVPG a. F. in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a und § 7 Abs. 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)).

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-

Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin bzw. die ersatzweise durchzuführende Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem UmwRG anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf der oben genannten Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten

Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

9. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten.
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs.1, 1a UVPG a. F. darstellt.
10. Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite der Landesregierung: [Website der Landesregierung Schleswig-Holstein](#)

Kiel, den 20.08.2021

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungsbehörde –

gez. Behrens